

An das
Präsidium des Nationalrates
(https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/V
PBEST/#AbgabeStellungnahme)

Bundesministerium für Arbeit GZ: 2022-0.307.377 III7@bma.gv.at

Wien, am 27. Mai 2022

Bundesministerium für Inneres bmi-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (Reform der Rot Weiß-Rot – Karte)

Zum genannten Gesetzesvorhaben nimmt die Bundesvertretung Richter*innen und Staatsanwält*innen in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) Stellung wie folgt:

Zu Art. 1 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 4a samt Überschrift):

Projektmitarbeiter iSd vorgeschlagenen Regelung sollten als eigene Personengruppe in den Katalog des § 4 Abs. 3 AuslBG aufgenommen werde. Dort werden taxativ alle Fälle

aufgezählt, in denen eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden darf. Die Schaffung einer dislozierten Sonderregelung für Projektmitarbeiter widerspräche dieser Systematik.

Der in der vorgeschlagenen Regelung enthaltene Verweis auf § 2 Abs. 13 Z 2 AuslBG erscheint irreführend, weil dort Spezialisten definiert sind, die im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet beschäftigt werden. Wie jedoch den Erläuterungen zu entnehmen ist, sollen Beschäftigungsbewilligungen für Projektmitarbeiter auch dann möglich sein, wenn die Beschäftigung nicht im Rahmen einer Entsendung, Überlassung oder Konzernleihe erfolgt.

Zu Z 5 und 6 (§ 12b Z 1und 2):

Z 2: Durch den Wegfall der Mindestentgeltgrenze besteht die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren, mit der die bisher vorgesehene Mindestentgeltgrenze deutlich unterschritten werden könnte. Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Neuregelung könnte daher klargestellt werden, dass StudienabsolventInnen nur zugelassen werden dürfen, wenn ihnen eine Vollzeitbeschäftigung angeboten wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch noch in anderen Fällen keine Mindestentlohnung (Hochqualifizierte gemäß § 12, Fachkräfte in Mangelberufen gemäß § 12a) und keine Vollzeitbeschäftigung als Zulassungsvoraussetzung vorgesehen ist.

Zu Z 7 (§ 12c):

Abs. 1: Hinsichtlich der vorgesehenen Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit, das erforderliche Bruttojahresgehalt für den Erwerb der Blauen Karte EU an die Lohnentwicklung anzupassen und erforderlichenfalls entsprechend zu erhöhen, sollte klargestellt werden, dass dies mittels Verordnung zu erfolgen hat.

Abs. 3 und 4: Der Beschäftigung von AusländerInnen, die eine Blaue Karte EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union innehaben, liegt idR eine Entsendung, Überlassung oder ein Unternehmenstransfer zu Grunde. Die bewilligungsfreie kurzfristige

Mobilität dieser Arbeitskräfte sollte daher aus systematischen Gründen im Abschnitt IV geregelt werden.

Abs. 5: Das Ausländerbeschäftigungsgesetz erfasst generell nur unselbständige Beschäftigungen (siehe § 2 leg.cit.). Einer gesonderten Regelung wie der vorgeschlagenen, dass AusländerInnen, die im Besitz einer Blauen Karte EU sind, zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind, bedarf es daher nicht. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 genügt die vorgeschlagene Änderung des § 32 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Art. 3 Z 7).

Zu Z 8 (§ 12d samt Überschrift):

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen künftig jene Saisonarbeitskräfte, die bereits als Stammsaisoniers iSd § 5 Abs. 6a und 7 AuslBG beim AMS registriert sind, ungeachtet ihres Alters und ihrer Qualifikation eine Rot-Weiß-Rot-Karte erhalten, wenn sie eine "auf Dauer ausgerichtete Beschäftigung" aufnehmen. Unklar ist, was mit einer "auf Dauer ausgerichteten Beschäftigung" gemeint ist. Zur Klarstellung sollte daher auf eine "unbefristete Beschäftigung" abgestellt werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, inwieweit diese Personengruppe im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 verfügbar ist, wenn im Anschluss an die Beschäftigung Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung geltend gemacht werden. Angeregt wird auch klarzustellen, dass das kumulative Vorliegen der in Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen erforderlich ist.

Zu Z 13 (§ 20d Abs. 1):

Die Schaffung der Möglichkeit der Antragseinbringung für Familienangehörige von Schlüsselkräften durch den Arbeitgeber könnte zum Anlass genommen werden, die Geltungsdauer der Aufenthaltstitel für Schlüsselkräfte und deren Familienangehörige anzugleichen. Derzeit erhalten Familienangehörige von Schlüsselkräften bei erstmaliger Antragstellung eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus für ein Jahr, während Schlüsselkräfte bei erstmaliger Antragstellung die Rot-Weiß-Rot-Karte gleich für zwei Jahre erhalten.

Zu Z 17 (§ 20h samt Überschrift):

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die Servicestelle nicht berechtigt

ist, Antragsteller vor dem Bundesverwaltungsgericht zu vertreten bzw. Auskünfte oder

Akteneinsicht zu verlangen.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt es privaten und gemeinnützigen

Arbeitsvermittlern, Drittstaatsausländer zu vermitteln, die noch keinen unbeschränkten

Zugang zum Arbeitsmarkt haben, ohne dass das AMS vorher der Vermittlung zustimmen muss.

Das könnte die Gefahr mit sich bringen, dass Arbeitskräfte ins Land geholt werden, die die

Voraussetzungen für eine Rot-Weiß-Rot-Karte oder Beschäftigungsbewilligung nicht erfüllen,

und dann unerlaubt beschäftigt werden. Es sollte daher die bisherige Regelung beibehalten

werden, zumal die Einbindung des AMS sicherstellt, dass es zu keiner unerlaubten

Beschäftigung kommt.

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender